

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 10

Objektive Zurechnung

- I. Allgemeines:** Die Lehre von der objektiven Zurechnung dient dazu, bereits im objektiven Tatbestand verschiedene Verhaltensweisen als nicht tatbestandsmäßig anzusehen. Während die **Kausalität** die Frage betrifft, ob ein bestimmtes Verhalten des Täters den tatbestandsmäßigen Erfolg nach naturwissenschaftlichen Kriterien „verursacht“ hat, betrifft die **objektive Zurechnung** die Frage, ob man dem Täter einen bestimmten, von ihm kausal verursachten Erfolg auch normativ (d.h. im Wege einer rechtlichen Bewertung) als „sein Werk“ zurechnet. Insofern hat also eine zweistufige Prüfung innerhalb des objektiven Tatbestandes zu erfolgen.
- II. Inhalt:** Objektiv zurechenbar ist ein tatbestandlicher Erfolg dann, wenn das für den Erfolg ursächliche Verhalten ein rechtlich relevantes Risiko geschaffen hat, welches sich im konkreten tatbestandsmäßigen Erfolg auch realisiert hat. Hierzu wurden die im Folgenden genannten Fallgruppen entwickelt:
- III. Fallgruppen, welche das rechtlich relevante Risiko ausschließen:**
- 1. Erlaubtes Risiko:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einem Verhalten entspringt, das sich noch im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos bzw. des von der Gesellschaft tolerierten Risikos hält und daher als sozialadäquat anzusehen ist.
 - 2. Risikoverringerung:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einer Verhaltensweise entspringt, durch die eine drohende Rechtsgutsverletzung vermindert wird, selbst wenn der Erfolg in seiner konkreten Gestalt auf ein Verhalten des Handelnden zurückzuführen ist. Die Einordnung in den Bereich der objektiven Zurechnung ist allerdings noch nicht restlos geklärt und muss von einer Risikoverlagerung (Schaffung einer neuen Gefahrenquelle) abgegrenzt werden. Teilweise wird dieses Problem auch erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit, z.B. über eine mutmaßliche Einwilligung des Opfers gelöst.
- IV. Fallgruppen, welche die Realisierung des Risikos im konkreten Erfolg ausschließen:**
- 1. Atypische Kausalverläufe:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der zwar auf einer rechtlich missbilligten Gefahr beruht, der aber völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist.
 - 2. Schutzzweck der Norm:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einer Verhaltensweise entspringt, die zwar an sich pflichtwidrig ist, die jedoch ganz andere tatbestandsmäßige Erfolge verhindern will als denjenigen, der tatsächlich eingetreten ist.
 - 3. Pflichtwidrigkeitszusammenhang:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der zwar durch ein pflichtwidriges Verhalten verursacht wurde, der aber auch eingetreten wäre, wenn der Täter pflichtgemäß gehandelt hätte (Fälle des sogenannten rechtmäßigen Alternativverhaltens).
 - 4. Freiverantwortliche Selbstschädigung des Opfers:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einer Verhaltensweise entspringt, die erst zusammen mit einer eigenverantwortlich gewollten und verwirklichten Selbstverletzung oder Selbstgefährdung des Opfers diesen tatbestandlichen Erfolg verwirklicht. Notwendig hierfür ist allerdings, dass das Opfer freiverantwortlich handelt und sich die Mitwirkung des Täters lediglich auf die bloße Veranlassung, Ermöglichung oder Förderung der Selbstgefährdung bezieht.
 - 5. Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten:** Objektiv nicht zurechenbar ist ein Erfolg, der aus einer Verhaltensweise entspringt, die zwar ein rechtlich relevantes Risiko schafft, bei der der Erfolg aber erst dadurch eintritt, dass ein Dritter vollverantwortlich eine neue, an die ursprüngliche Handlung anknüpfende, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet hat, die sich dann auch allein im konkreten Erfolg realisierte (in weiten Bereichen umstritten; anerkannt nur bei vorsätzlichem Dazwischentreten Dritter).

Literatur/Lehrbücher:**Literatur/Aufsätze:**

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, § 10 II; *Eisele/Heinrich*, Kap. 5; *Haft*, C. VI. 3; *Heinrich*, § 11; *Kühl*, § 4 III; *Rengier*, § 13 IV; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 6 III. *Christmann*, Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und Selbstschädigung, JURA 2002, 679; *Ebert/Kühl*, Kausalität und objektive Zurechnung, JURA 1979, 561; *Erb*, Die Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht, JuS 1994, 449; *Geppert*, Zur Unterbrechung des strafrechtlichen Zurechnungszusammenhangs bei Eigenschädigung/-gefährdung des Opfers oder Fehlverhalten Dritter, JURA 2001, 490; *B.Heinrich/Reinbacher*, Objektive Zurechnung und „spezifischer Gefahrezusammenhang“ beim erfolgsqualifizierten Delikt, JURA 2005, 743; v.*Heintschel-Heinegg*, Objektive Zurechnung im Strafrecht, JA 1994, 31; *Kudlich*, Objektive und subjektive Zurechnung von Erfolgen im Strafrecht – eine Einführung, JA 2010, 681; *von der Meden*, Objektive Zurechnung und mittelbare Täterschaft, JuS 2015, 22; *Orto*, Die objektive Zurechnung eines Erfolges im Strafrecht, JURA 1992, 90; *ders.*, Wahrscheinlichkeitsgrad des Erfolgsintritts und Erfolgsszurechnung, JURA 2001, 275; *Pest/Merget*, Helferfälle, JURA 2014, 166; *Puppe*, Die Lehre von der objektiven Zurechnung, JURA 1997, 408, 513, 624, JURA 1998, 21; *dies.*, Die Lehre von der objektiven Zurechnung und ihre Anwendung, ZJS 2008, 488, 600; *Rönnau*, Grundwissen Strafrecht: Sozialadäquanz, JuS 2011, 311 ff.; *Rönnau/Faust/Fehling*, Durchblick: Kausalität und objektive Zurechnung, JuS 2004, 113; *Satzger*, Die sog. „Retterfälle“ als Problem der objektiven Zurechnung, JURA 2014, 695; *Schumann*, Von der sogenannten „objektiven Zurechnung“ im Strafrecht, JURA 2008, 408; *Seher*, Die objektive Zurechnung und ihre Darstellung im strafrechtlichen Gutachten, JURA 2001, 814.

**Literatur/Fälle:
Rechtsprechung:**

Freund, Spritztour mit dem ultra krassen 3er BMW, JuS 2001, 475; *B.Heinrich/Reinbacher*, Venezianisches Finale, JA 2007, 264. **RGSt 63, 392** – Radleuchtenfall (Schutzzweck der Norm); **BGHSt 11, 1** – Radfahrerfall (Pflichtwidrigkeitszusammenhang); **BGHSt 32, 262** – Heroinspritzenfall (Eigenverantwortliche Selbstgefährdung); **BGHSt 33, 61** – Straßenkreuzung (Pflichtwidrigkeitszusammenhang); **OLG Stuttgart JZ 1980, 618** – Behandlungsfehler (Unterbrechung des Kausalzusammenhangs).